

## **Vorlage für Schreiben an Schulleitung, wenn (vermeintliche) Schulpflichtverletzungen mehrfach gemeldet werden.**

**Vorbemerkung: Die in diesem Dokument enthaltenen Inhalte erheben weder Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Inhalte zu prüfen oder ungeprüft zu übernehmen.**

Sehr geehrter Schulleiter!

Da in diesem Schuljahr aufgrund Ihrer Meldungen bei der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft / beim Magistrat schon mehrfach Strafen wegen Fernbleiben vom Unterricht von (Name des Kindes) verfügt wurden, weise ich Sie höflichst darauf hin, dass eine erneute Strafe während eines laufenden Verfahrens nicht zulässig ist (VwGH 2009/04/0112, 15.09.2011). Genau dies ist jedoch auf aufgrund ihrer wiederholten Meldungen gegenständlich der Fall.

Es steht zu vermuten, dass sie Ihre Meldungen auf § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz stützen. Der Worlaut des § 24 Abs. 4 SchPflG ist:

*»(...) jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.«*

Hierzu sollten Sie wissen, dass dieser Passus – gemäß des Willens des Gesetzgebers – nur auf Schüler im Regelschulbetrieb anzuwenden ist, nicht jedoch auf Kinder, welche sich im häuslichen Unterricht (gemäß Art. 17 StGG dritter Satz) befinden.

Eine etwaige Anzeige im Hinblick auf Kinder im häuslichen Unterricht könnte allenfalls gemäß § 16 Abs, 7 SchPflG ausschließlich direkt durch die Bildungsdirektion erfolgen.

Falls Sie Ihre wiederholten Meldungen in so kurzen Zeitabständen aufgrund einer diesbzgl. Weisung erstatten, ersuche ich höflichst um Zusendung ebenjener.

In jedem Fall mache ich Sie darauf aufmerksam, dass Sie Weisungen, deren Ausführung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde ablehnen können und sollten (auf Art. 20 Abs. 1 B-VG wird verwiesen). Auch der Missbrauch der Amtsgewalt (gemäß § 302 StGB) ist eine solche strafgesetzliche Vorschrift.

§ 302 Abs. 1 StGB lautet:

*»Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.«*

Ich werde durch die mehrfachen Meldungen durch Sie und die daraus resultierenden Strafverfügungen geschädigt.

Da Sie nun durch dieses, mein Schreiben über die rechtlichen Umstände informiert worden sind, sind in Hinblick auf § 302 StGB die Tatbestände der Wissentlichkeit und Vorsätzlichkeit gegeben, wenn Sie weitere Meldungen wegen (vermeintlichen) Schulpflichtverletzungen erstatten, bevor nicht das aktuell laufende Verfahren abgeschlossen ist.